BStU
000333

Überzeugungen des Untersuchungsführers sind wirksam in Form seiner politisch-ideologischen Grundeinstellung zu seiner Tätigkeit. Der Untersuchungsführer hat den unbedingten Willen, durch seine Tätigkeit dazu beizutragen, die Macht der Arbeiterklasse stets zu festigen und zu sichern. Aus seinem Klassenstandpunkt heraus setzt er seine ganze Kraft dafür ein, die Pläne und Maßnahmen des Klassengegners zu vereiteln. Er betrachtet die konsequente Feststellung der objektiven Wahrheit als seinen Klassenauftrag. und geht davon aus, daß nur die gesicherte Kenntnis der objektiven Wahrheit der Arbeiterklasse nutzt. Er läßt sich deshalb in seiner Tätigkeit immer von objektiv existierenden Tatsachen und nicht von Wunschdenken leiten. Seine Tätigkeit ist somit parteilich und nicht neutral. Sie erfordert persönliches Engagement und offensives Handeln. Auf Grund seiner marxistisch-leninistischen Position im Strafverfahren, seinen Rechtskenntnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten in der Handhabung der wissenschaftlichen Untersuchungsführung ist der Untersuchungsführer auch davon überzeugt, daß er über die Voraussetzungen verfügt, seinen Klassenauftrag in Ehren zu erfüllen. Das ist die unerschütterliche Grundlage auf der die jederzeit reale Einschätzung der zu lösenden Aufgaben und der Möglichkeiten ihrer Realisierung beruht und aus der auch jederzeit die Sicherheit des Auftretens des Untersuchungsführers gegenüber Beschuldigten und anderen Personen erwächst. Diese Grundeinstellung des Untersuchungsführers läßt keinen Raum für Klassenneutralität und Inaktivität bei der Führung der Beschuldigtenvernehmung. Sie gewährleistet, daß die Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit als Voraussetzung wahrer Untersuchungsergebnisse in der Tätigkeit jedes Untersuchungsführers gewahrt bleibt.